Förderrichtlinien für die Jugendarbeit in der Stadt Schrobenhausen (Jugendförderrichtlinien)

Nach Art. 30 Abs. 1 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG) sollen die kreisangehörigen Gemeinden im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit und zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Um die Aktivitäten der Jugendverbände und Vereine zu unterstützen, ist es notwendig, dies nach gleichen Grundsätzen und Maßstäben durchzuführen. Letzterem dienen die nachstehenden Förderrichtlinien für die Jugendarbeit in der Stadt Schrobenhausen (Jugendförderrichtlinien). Die in diesen Richtlinien verwendeten Bestimmungen gelten für Frauen und für Männer.

A. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Fortführung, Vermehrung und Verbesserung der Jugendarbeit in der Stadt Schrobenhausen.

1. Förderkreis

1.1 Freie Träger der Jugendarbeit nach dem BayKJHG

Gefördert werden grundsätzlich alle freien Träger der Jugendarbeit nach dem BayKJHG in der Stadt Schrobenhausen. Diese freien Träger werden der Stadt vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis – Jugendamt) benannt.

1.2 Mitglieder des Kreisjugendrings

Außerdem werden alle Mitgliedsorganisationen des Kreisjugendrings Neuburg-Schrobenhausen, die in der Stadt Jugendarbeit leisten, gefördert.

2. Ausschluss der Förderung

2.1 Mindestaktivzeit

Gruppen, die nicht mindestens seit einem Jahr bestehen und keine Aktivitäten nachweisen können, werden nicht bezuschusst.

2.2 Politische Parteien

Jugendverbände der politischen Parteien sind von den Förderungen nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

2.3 Schulen

Schulen aller Art können keine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten

2.4 Mitgliederzahl

Jugendgruppen unter zehn Mitgliedern werden nicht gefördert. Mitglieder im Sinne dieser Richtlinien sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

2.5 Anderweitiger Zuschuss

Keinen Zuschuss im Sinne des Buchstaben B. Ziffer 1 erhält, wer bereits anderweitig nach den Sportförderrichtlinien der Stadt Schrobenhausen eine Förderung erfahren hat.

2.6 Förderungszweck

Vereinseigene Maßnahmen wie z.B. Gruppenstunden, Jugendgottesdienste, Fußballturniere werden nicht bezuschusst.

3. Bezuschussung

3.1 Höhe der Bezuschussung

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Stadt.

3.2 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Bezuschussung besteht nicht.

3.3 Antragstellung

Die Förderung erfolgt nur nach schriftlichem Antrag.

3.4 Frist der Antragstellung

Die Anträge sind für das Vorjahr bis 31. Januar einzureichen. Im Vorjahr durchgeführte Projekte sind durch Daten und Belege nachzuweisen. Dem Antrag ist eine Mitgliederliste mit dem Stand vom 31.12. des Vorjahres beizufügen.

3.5 Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung erfolgt nur auf ein Konto der Jugendgruppe.

3.6 Zuschussrückforderung

Zu Unrecht ausbezahlte Zuschüsse sind zurückzuzahlen. Der Stadt sind auf Verlangen zur Prüfung Belege und Aufzeichnungen vorzulegen. Sollten bei der Verwendung der Mittel erhebliche Mängel festgestellt werden, sind die Zuschüsse ebenfalls zurückzuzahlen. Belege und sonstige Unterlagen sind drei Jahre aufzubewahren.

B. Höhe und Art der Förderung

1. Mitgliederbezogene Zuschüsse

1.1 Basiszuschuss

Folgender Zuschuss wird nach der Größe der Jugendgruppen pro Jahr gewährt:

10 bis 30 Mitglieder	25,00 EUR
31 bis 50 Mitglieder	40,00 EUR
51 bis 100 Mitglieder	50,00 EUR
101 bis 200 Mitglieder	100,00 EUR
201 bis 300 Mitglieder	150,00 EUR
über 300 Mitglieder	200,00 EUR

1.2 Zuschuss je Mitglied und Jahr

Für jedes Mitglied erhält die Jugendgruppe einen Jahreszuschuss in gleicher Höhe wie er sich aus der Berechnung der Jugendförderung im Rahmen der Sportförderrichtlinien der Stadt Schrobenhausen ergibt (dortige Ziffer 6).

2. Projektbezogene Zuschüsse

2.1 Aktionen

Unter Aktionen sind beispielsweise kulturelle Veranstaltungen, Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit oder Filmvorführungen zu verstehen.

Die Stadt gewährt einen Zuschuss in Höhe von 15% der Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 750,00 EUR je Jugendgruppe pro Jahr. Dem Antrag ist ein Programm mit zeitlichem und inhaltlichem Ablauf und eine genaue Kostenaufstellung mit Belegen beizufügen. Die Anzahl der Teilnehmer ist anzugeben.

2.2 Freizeitmaßnahmen

Gefördert werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen der Kinder- und Jugenderholung (z.B. Zeltlager, Radausflüge).

2.2.1 Eintägige Maßnahmen

Der Zuschuss beträgt 1,50 EUR/Tag und Teilnehmer. Für Betreuer wird bei mindestens 10 Teilnehmern ein Zuschuss in Höhe von 3,00 EUR/Tag gewährt. Bezuschusst werden nicht mehr als 2/3 der Gesamtkosten. Für Betreuer gilt keine Altersbegrenzung.

Die Dauer der Maßnahme muss mindestens sechs Stunden betragen. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt sechs Personen und ein Betreuer. Die Teilnehmer müssen mindestens 6 Jahre und dürfen höchstens 18 Jahre alt sein.

2.2.2 Mehrtägige Maßnahmen

Der Zuschuss beträgt 3,00 EUR/Tag und Teilnehmer. Für Betreuer wird bei 10 Teilnehmern ebenfalls ein Zuschuss von 3,00 EUR/Tag gewährt.

Bezuschusst werden nicht mehr als 2/3 der Gesamtkosten.

Die Maßnahme muss mindestens zwei volle Tage (Anreise nach 12:00 Uhr und Abreise vor 12:00 Uhr ist ein Tag) dauern und wird höchstens für 21 Tage anerkannt.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt sechs Personen und ein Betreuer. Die Teilnehmer müssen mindestens 6 Jahre und dürfen höchstens 18 Jahre alt sein. Für Betreuer gilt keine Altersbegrenzung.

Dem Antrag sind eine Ausschreibung bzw. Einladung, ein Programm mit zeitlichem und inhaltlichem Ablauf, eine Teilnehmerliste (vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben) und eine genaue Kostenaufstellung beizufügen.

C. Sonderzuschüsse

1. Unterhalt (bis 400,00 EUR)

Gefördert wird die Beschaffung, Reparatur und die Entleihung von Geräten und Materialien die im Rahmen der Jugendarbeit benötigt werden.

Insbesondere gehören z.B. dazu:

- Fachliteratur
- Bastelwerkzeug
- Kleinsportgeräte
- Spielmaterial
- Liederhefte

Der Zuschuss beläuft sich auf 15% der Kosten, höchstens jedoch 50,00 EUR jährlich je Jugendgruppe.

Der Antragsteller muss zusichern, dass die angeschafften Geräte und Materialen in sein Eigentum übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

Des Weiteren ist dem Antrag die Rechnung beizufügen.

2. Investitionen (über 400,00 EUR)

Grundsätzlich werden Investitionen gefördert. Der Stadt ist vor einer Beschaffung, oder ähnlichem, ein Antrag mit einem Finanzierungsplan einzureichen.

Der Zuschuss beläuft sich auf 15% der Kosten, höchstens jedoch auf 500,00 EUR.

3. Überörtliche Maßnahmen, Jugend- und Mitarbeiterbildungsmaßnahmen

Überörtliche Maßnahmen werden nach den jeweils gültigen Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings Neuburg-Schrobenhausen gefördert.

D. Inkrafttreten

Die Jugendförderrichtlinien der Stadt Schrobenhausen treten am 01.08.2010 in Kraft.

Schrobenhausen, 27.07.2010

STADT SCHROBENHAUSEN

Dr. Stephan

1.Bürgermeister